



Bestattungs- und Friedhofreglement, Teilrevision - Aufnahme von Doppelerdbestattungsgräbern

Kurzinformation	<p>Wiederholt wurde der Stadtrat gebeten, eine „Doppel-Erdbestattung“ (zwei Särge nebeneinander in einem Grab) zu ermöglichen. Er hat beschlossen, diesem Wunsch nachzukommen.</p> <p>Hiermit werden dem Einwohnerrat die sich daraus ergebenden Änderungen des Bestattungs- und Friedhofreglements zur Genehmigung unterbreitet. Die angepasste Gebührenverordnung (ESL 904.11) wird im Anschluss daran durch den Stadtrat beschlossen.</p> <p>Gleichzeitig soll das Bestattungs- und Friedhofreglement auch an folgende Gegebenheiten angepasst werden:</p> <p>a) Gemäss eidgenössischer Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (Art. 9 Abs. 2, in Kraft seit 1. Januar 2005) wird das Alter zur Lebensfähigkeit in § 2 Abs. 2 des Bestattungs- und Friedhofreglements auf die 22. vollendete Schwangerschaftswoche festgelegt.</p> <p>b) Der Stadtrat regelt in § 22 Abs. 1 den Vollzug des Reglements neu durch die Stadtverwaltung.</p>				
Anträge	<ol style="list-style-type: none">1. Die Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements (betreffend die §§ 2, 8, 11, 11bis, 15, 17 und 22) wird genehmigt.2. Die teilrevidierte Gebührenverordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement (§§ 2 und 3) wird zur Kenntnis genommen				
	<p>Liestal, 14.11.2006</p> <p style="text-align: center;">Für den Stadtrat Liestal</p> <table style="width: 100%;"><tr><td style="width: 50%; text-align: center;">Die Stadtpräsidentin</td><td style="width: 50%; text-align: center;">Der Stadtverwalter</td></tr><tr><td style="text-align: center;">Regula Gysin</td><td style="text-align: center;">Roland Plattner</td></tr></table>	Die Stadtpräsidentin	Der Stadtverwalter	Regula Gysin	Roland Plattner
Die Stadtpräsidentin	Der Stadtverwalter				
Regula Gysin	Roland Plattner				

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage

Das heute gültige Bestattungs- und Friedhofreglement (BFR) ist seit dem 1. August 2003 in Kraft.

Da der Stadtrat unterdessen wiederholt gebeten wurde, eine „Doppel-Erdbestattung“ zu ermöglichen, hat er beschlossen, diesem Wunsch nachzukommen. Der nun vorliegende Lösungsvorschlag bedingt eine Anpassung des Bestattungs- und Friedhofreglements sowie der dazugehörigen Gebührenverordnung. Die Gebührenverordnung wird vom Stadtrat beschlossen, während die Änderung des Bestattungs- und Friedhofreglements durch den Einwohnerrat bewilligt werden muss.

Gleichzeitig soll das Bestattungs- und Friedhofreglement auch an folgende Gegebenheiten angepasst werden:

- a) Gestützt auf die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (in Kraft seit 1. Januar 2005) wird das Alter zur Lebensfähigkeit in § 2 Abs 2 BFR auf die 22. vollendete Schwangerschaftswoche festgelegt.
- b) Der Stadtrat regelt in § 22 Abs. 1 BFR den Vollzug des Reglements neu durch die Stadtverwaltung.

2. Lösungsvorschlag

Innerhalb des Friedhofs wird ein Grabfeld ausgeschieden, welches Platz für 15 Doppelerdbestattungsgräber bietet. Diese bestehen 40 Jahre und können gegen Gebühr einmalig um 10 Jahre verlängert werden. Sie werden nur soweit abgegeben, als der verfügbare Raum dies gestattet. Ein Kauf der Grabstätte ist nicht möglich.

Die Grösse der Doppelgräber entspricht zwei Erdbestattungsgräbern (1.70 x 1.80 m). Die Grösse der Grabmäler ist der Grabstätte angepasst:

- stehende Grabmäler 106 x 120 x 14 cm (Höhe x Breite x Steintiefe)
- liegende Grabmäler 60 x 110 x 10 cm (Länge x Breite x Steintiefe)

Für Doppelgräber werden Gebühren erhoben, die bei der Erstbestattung zu bezahlen sind. Diese sind eine Abgeltung für die gegenüber der Norm verlängerte Belegungsdauer sowie für die Bepflanzung, die nach Ablauf von 25 Jahren in Absprache mit den Angehörigen von der Stadtgärtnerei ausgeführt wird.

Einzelheiten zu jeder dieser Grabstätten werden in einer Vereinbarung mit dem Bestattungsamt festgehalten. Darin wird geregelt, welche zwei Personen miteinander in einem Doppelgrab beerdigt werden sollen sowie wer über eine allfällige Verlängerung der Belegungsdauer entscheidet und für die Mehrkosten aufkommt.

3. Massnahmen / Kosten für die Stadt

Es fallen keine ausserordentlichen Unterhaltsmassnahmen oder Kosten für die Stadt Liestal an. Die Vorbereitung der Grabstätte erfolgt nach Bedarf. Die Gräber werden in aufgelockerter Form auf dem dafür vorgesehenen Grabfeld angeordnet.

4. Gebühren für Doppelerdbestattungsgräber

a) Personen mit letztem Wohnsitz in Liestal

Im Grundsatz ist eine Bestattung für Personen mit letztem Wohnsitz in Liestal unentgeltlich. Dies gilt für eine ordentliche Belegungsdauer von maximal 25 Jahren. Somit sollen bei Doppelerdbestattungsgräbern nur Gebühren für die „Zusatzleistungen“ erhoben werden (verlängerte Belegungsdauer sowie Bepflanzung und Pflege der Grabstätte nach Ablauf von 25 Jahren).

Der Berechnung der Gebühren hat die Stadt Liestal die gleichen Ansätze wie bei der Erarbeitung des Bestattungs- und Friedhofreglements vor drei Jahren zugrunde gelegt:

- um 15 Jahre verlängerte Belegungsdauer 15 x 200.- CHF 3'000.-
- 2 x jährliche Anpflanzung für 15 Jahre 15 x 2 x 150.- CHF 4'500.-
- **Total für Belegungsdauer 40 Jahre** **CHF 7'500.-**

- Verlängerung um 10 Jahre inkl. Grabunterhalt:
10 x 200.- + 20 x 150.- CHF 5'000.-

b) Personen mit letztem Wohnsitz ausserhalb Liestals

Die obigen Gebühren für die Belegungsdauer von 40 Jahren erhöhen sich um CHF 5'000.- auf **CHF 12'500.-** (diese Erhöhung ergibt sich aus: 2 x Ansatz für Erdbestattungen von CHF 2'500.-).

5. Konsequenz bei Ablehnung der Anträge

Die Möglichkeit einer Doppelerdbestattung in einem Grab ist in Liestal weiterhin nicht vorhanden.

6. Beilagen

- Beilage 1: Bestattungs- und Friedhofreglement, neu
- Beilage 2: Gebührenverordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement, neu
- Beilage 3: Synopse zur Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements